



Gemeinschaftsdienstordnung des Neustädter Segler-Verein

1. Der Gemeinschaftsdienst dient
 - a. der Erhaltung, Erneuerung und dem Betrieb der vereinseigenen Anlagen und
 - b. dem gegenseitigen Kennenlernen der Mitglieder
2. Der Gemeinschaftsdienst findet im Regelfall an jeweils 2 Sonnabenden vor und nach der Saison statt.
3. Bei Verhinderung an der Teilnahme am Gemeinschaftsdienst können die Pflichtstunden nach Rücksprache mit dem Hafenbeauftragten grundsätzlich auch an einem anderen Termin abgeleistet werden. Hierzu hat der Verpflichtete spätestens bis zum Termin des ersten Herbst-Gemeinschaftsdienstes einen entsprechenden Antrag beim Hafenbeauftragten zu stellen.
4. Für die Mitglieder, die ein Boot im vereinseigenen Hafen liegen haben, ist der Gemeinschaftsdienst Pflicht.

Alle anderen Mitglieder sind herzlichst eingeladen mitzuarbeiten.

Die Dauer beträgt pro Saison 8 Stunden (2 x 4 Stunden). Zusätzlicher Gemeinschaftsdienst kann bei Bedarf von den Mitgliedern gefordert werden. Die Anwesenheit ist auf den ausliegenden Listen per Unterschrift zu bestätigen.

5. Ausnahmen (es gilt der Grundsatz „wer ein Boot im Hafen hat, kann auch im Rahmen seiner Möglichkeiten Gemeinschaftsdienst leisten“)
 - a. In begründeten Fällen und auf schriftlichen Antrag beim Vorstand können nicht geleistete Stunden in der folgenden Saison nachgeholt werden.
 - b. Alternativ können die Stunden durch eine andere, geeignete Person geleistet werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme bleiben, um 1.b zu entsprechen.
 - c. Vorstandsmitglieder sind vom Gemeinschaftsdienst befreit, sollten jedoch im Sinne von 1.b teilnehmen.
 - d. Die Obleute sind zu 50% befreit, sollten jedoch im Sinne von 1.b teilnehmen. Teilt sich die Obleute-Tätigkeit auf mehrere Personen auf, so wird die Befreiung anteilmäßig gutgeschrieben.
 - e. Über eventuelle Härtefalllösungen entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten nach 5.a. und 5.b.
6. Bei Verhinderung an der Teilnahme am Gemeinschaftsdienst können die Pflichtstunden nach Rücksprache mit dem Hafenbeauftragten grundsätzlich auch an einem anderen Termin abgeleistet werden. Hierzu hat der Verpflichtete spätestens bis zum Termin des ersten Herbst-Gemeinschaftsdienstes einen entsprechenden Antrag beim Hafenbeauftragten zu stellen.
7. Nicht geleistete Stunden werden in Rechnung gestellt. Der Stundensatz ist in der „Beitrags- und Gebührenordnung“ veröffentlicht.